

Übersicht: Rücktritt beim Einzeltäter (§ 24 Abs. 1 StGB)

Hinweis: Der Rücktritt ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund. Hierbei handelt es sich um Umstände, die nach Begehung einer Straftat eintreten und eine bereits begründete Strafbarkeit rückwirkend beseitigen. Hiervon sind die persönlichen Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 Abs. 6 StGB) zu unterscheiden: Ihr Vorliegen führt von vornherein zur Straflosigkeit; sie müssen bei Begehung der Tat vorgelegen haben.

Voraussetzungen

A. KEIN FEHLGESCHLAGENER VERSUCH

Wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat den Erfolg nicht mehr im unmittelbar räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang herbeiführen kann. Einzelakts-, Tatplan- und Gesamtbetrachtungslehre (Bsp.: Der aufgebrochene Geldschrank ist leer).

B. UNBEENDETER VERSUCH NACH § 24 ABS. 1 S. 1 VAR. 1

Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen.

→ **Weitere Prüfung:**

I. Aufgeben der weiteren Tatausführung

Bsp.: Abbrechen des Einschlagens mit Tötungsabsicht auf das bis dahin lediglich verletzte Opfer.

II. Freiwilligkeit

h.M.: Ablassen von der Tat aus autonomen Motiven.

C. BEENDETER VERSUCH NACH § 24 ABS. 1 S. 1 VAR. 2

Täter hat nach seiner Vorstellung schon alles für die Vollendung getan. Nach h.M. beendet die Erreichung außerhalb des Tatbestandes liegender Ziele den Versuch nicht.

→ **Weitere Prüfung:**

I. Verhinderung der Tatvollendung durch aktives Tun

Bsp.: Rufen der Feuerwehr, um ein Übergreifen des Feuers auf das Gebäude zu verhindern.

II. Freiwilligkeit

ODER

→ **Weitere Prüfung (§ 24 Abs. 1 S. 2):**

Konstellationen: Unerkannt untauglicher beendeter Versuch; objektiv misslungener beendeter Versuch, was vom Täter nicht erkannt wurde; „versuchter Rücktritt“; fehlende Zurechenbarkeit der Vollendung.

I. Ernsthaftes Bemühen um Nichtvollendung

Bsp.: Herbeirufen des Rettungswagens, obwohl ein Passant das Krankenhaus schon informiert hat „versuchter Rücktritt“.

II. Freiwilligkeit